

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1010 Wien, Schenkenstraße 4

parl.-j. Konvent
13. MAI 2004

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

VST-4607/80

Bearbeiter

Dr. Rosner

Durchwahl

22

Datum

13. Mai 2004

Betrifft

Österreich-Konvent;

Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 6. Mai 2004

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. **17. Mai 2004**

Zl. *99000-0115/4-KONVENT/2004*

Bl.

Herrn

Präsidenten des Bundesrates
Jürgen WEISS
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die

Bundesregierung
z.H. Herrn Bundeskanzler
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Herrn

Präsidenten des Österreich-Konvents
Dr. Franz FIEDLER
Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Sehr geehrter Herr Präsident des Österreich-Konvents!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 6. Mai 2004 unter anderem mit dem Thema Österreich-Konvent. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landtagspräsidentenkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 6. Mai 2004 mit den bisherigen Beratungen des Österreich-Konvents befasst. Die Landtagspräsidentenkonferenz verweist in dieser Hinsicht neuerlich auf die Notwendigkeit, in einer neuen österreichischen Bundesverfassung das bundesstaatliche Prinzip zu wahren und in einer zeitgemäßen Form weiter auszubauen. Einer an den Interessen der in den Bundesländern lebenden Bürgerinnen und Bürgern orientierten Aufgabenverteilung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Auf die Beschlüsse der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 und 17. Oktober 2003 wird hingewiesen. Sie bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit der Verfassungsautonomie der Länder. Die Landtagspräsidenten sprechen sich für einen dementsprechend ausreichenden und klar abgegrenzten Kompetenzbereich der Bundesländer aus. Die im Arbeitsausschuss 5 des Österreich-Konvents diskutierte neue Kompetenzverteilung sollte daher eine dem bundesstaatlichen Prinzip angemessene stärkere Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung sicherstellen und darf nicht als Instrument ausgestaltet werden, das dem Bund ermöglicht, einseitig Kompetenzen der Länder an sich zu ziehen.

Vielmehr ist es erforderlich, ein Verfahren zu entwickeln, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „3. Säule“ so mitzuwirken, dass

1. der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang wahrnehmen kann und
2. den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch wichtige, regionale Gestaltungsspielräume verbleiben.

Bei einer Reform des Bundesrates ist insbesondere auf einen ausreichenden Einfluss der Länder und nach einem effektiven Mitwirkungsrecht bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung zu trachten, die sich auf die Zuständigkeit der Länder oder Vollziehungsaufgaben der Länder auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder aufweisen, insbesondere die Verteilung der Abgabenerträge betreffen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt die Ergebnisse der Konventsarbeit hinsichtlich der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, welche die rechtliche Kontrolle über die allgemeine Verwaltung des Bundes und der Länder ausüben soll.

Des Weiteren begrüßen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten die Überlegungen,

- die Länder im Bereich des Wahlrechts zu stärken, um damit den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ein zeitgemäßes und den technischen Standards entsprechendes Wahlrecht vorzusehen, sowie
- die Regelungen betreffend die Mitwirkung der Bundesregierung bei der Landesgesetzgebung (Zustimmungsrecht nach Art. 97 Abs. 2 B-VG; Einspruchsrecht nach Art. 98 B-VG) entfallen zu lassen bzw. dahingehend zu gestalten, dass für den Landesgesetzgeber in Zukunft mehr Sicherheit besteht, ob mit einer Zustimmung der Bundesregierung gerechnet werden kann.

Zu den Überlegungen betreffend die (Wieder-) Einführung eines Homogenitätsgebots im Bereich der Dienstrechte – wenn auch nur im Bereich der Besoldungsgrundsätze – halten die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten fest, dass die Abschaffung des Homogenitätsgebots den Wettbewerb der kreativen Ideen gefördert hat, womit auch kein sachlicher Grund vorgebracht werden kann, der für die Einführung eines Homogenitätsgebots sprechen könnte. In diesem Sinn wird auch der Vorschlag unterstützt, dass es auf Basis des Kompetenztatbestandes „Dienstrecht“ dem jeweiligen Gesetzgeber frei stehen soll, welche Rechtsformen er in seinem Dienstrecht vorsieht.

Die Landtagspräsidentenkonferenz erwartet im Bereich der Reform der Verwaltung Ergebnisse, die zu einer stärkeren Effizienz der öffentlichen Verwaltung führen. Im Bereich des Schulrechtes müssen die Länder auf die regionale Gestaltung des Bildungswesens Einfluss nehmen können. In der Schulverwaltung müssen die Länder stärker als bisher mitwirken können.

In der Sicherheitsverwaltung weisen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten darauf hin, dass die regionale Verankerung des Sicherheitswesens für die Bevölkerung in den Ländern unverzichtbar ist. Es muss auch sichergestellt sein, dass den Behörden der Länder für die Vollziehung der Bundes- und Landesgesetze die entsprechenden Exekutivapparate zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich des Katastrophenschutzes. Ebenfalls sichergestellt sein muss, dass die Kompetenzen in der Sicherheitsverwaltung, denen eine wichtige Rolle zukommt, nicht zentralisiert werden dürfen.

Bei der Reform der Gerichtsorganisation fordern die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten, dass in jedem Land nach dem Vorbild der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ein organisatorisch selbständiges Rechtsmittelgericht erhalten bleibt.

Die Landtagspräsidentenkonferenz betont, dass alle Reformen des derzeitigen Bundesverfassungsgefüges mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung verbunden sein müssen, die es dem jeweils zuständigen Rechtsträger ermöglicht, die ihm gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten werden auf Grund der bisher vorliegenden Ausschussergebnisse weiter bemüht sein, zu einem für die Länder positiven Ergebnis des Österreich-Konvents im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beizutragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Ihnen diesen Beschluss mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen und informiert davon die Parlamentsdirektion und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle